

Allgemeine Vermietbedingungen

Stand 01.03.2020



1. MIETPREIS

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der dem Vertrag beigefügten Preisliste des Vermieters. Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.

2. ZAHLUNGSWEISE

Nach der Erteilung der schriftlichen Terminvereinbarung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, die Anzahlung, wie in der Terminvereinbarung vermerkt, zu leisten und den vereinbarten Restbetrag vor Mietantritt zu begleichen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen ist der Vermieter nicht mehr an die Vereinbarungen gebunden. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtmietpreis sofort fällig.

3. RESERVIERUNG UND RÜCKTRITT

Das Fahrzeug kann persönlich, schriftlich oder telefonisch gebucht werden. Der Mietvertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Terminvereinbarung durch den Vermieter zustande. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter ist folgender Anteil des Gesamtmietpreises lt. Reservierungsdaten zu zahlen: - Rücktritt 8-14 Tage vor dem 1. Miettag = 60%, - Rücktritt bei weniger als 8 Tagen vor dem 1. Miettag = 80%. Wird das Fahrzeug ohne vorherige Absage nicht abgeholt, wird der gesamte vereinbarte Mietpreis fällig. Bei Fahrzeugrückgabe, auch unfallbedingt, vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit erhält der Mieter keine Rückerstattung der Restsumme.

4. KAUTION

Bei Übergabe des Fahrzeugs muss eine Kaution in bar hinterlegt werden. Der Kautionsbetrag wird, genauso wie der Zustand des Fahrzeugs im Mietvertrag bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, wird der hinterlegte Kautionsbetrag wieder zurückerstattet.

5. FAHRZEUGÜBERGABE UND FAHRZEUGRÜCKGABE

Die Abholung und die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt zu den in der Terminvereinbarung oder im Mietvertrag angegebenen Zeiten. Verzögert sich die Abholung oder die Rückgabe um mehr als eine halbe Stunde, so ist der Vermieter davon telefonisch in Kenntnis zu setzen. Wird die Rückgabe um mehr als 6 Std. überschritten, wird dem Mieter ein Tagesgrundpreis, bzw. die entfallenen Mieteinnahmen in Rechnung gestellt.

6. FÜHRUNGSBERECHTIGTE

Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Fahrer muss im zwingend im Besitz des Führerscheins der vorgegebenen Führerscheinklasse sein.

7. VERBOTENE NUTZUNG

Dem Mieter/Fahrer ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- a.) zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen oder Fahrzeugtests
- b.) zu Fahrten auf Grundstücken/Gelände, Straßen oder Wegen, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind
- c.) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen
- d.) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- e.) zur Weitervermietung und Verleihung

8. AUSLANDSFAHRTEN

Fahrten mit dem Trike außerhalb des Bundesgebiets sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Bei technischer sowie unfallbedingten Defekten im Ausland sind die Mieter verpflichtet, das Fahrzeug auf mieter eigene Kosten auf das Gelände des Vermieters zurück zu bringen.

9. OBHUTSPFLICHT

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten., insbesondere darauf zu achten, dass immer genügend Öl im Motor ist (nur Markenöle nachfüllen), dass die Reifen den vorgeschriebenen Luftdruck haben, dass die Reifen durch scharfes Bremsen und anfahren an die Bordsteinkante nicht beschädigt werden. Das Fahrzeug muss bei Nacht in geschlossenem Raum, unter Verschluss untergestellt werden. Tagsüber ist das Fahrzeug verschlossen so abzustellen, dass kein Schaden entstehen kann.

10. REPARATUREN

Reparaturen, die notwendig werden um die Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,- € ohne weiters in Auftrag gegeben werden. Darüber hinaus gehende Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziffer 14). Reparaturen die notwendig werden um die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, müssen vom Mieter unverzüglich nach Feststellung des Mangels beseitigt bzw. in Auftrag gegeben werden. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung des Mieters und den Insassen des Fahrzeugs.

11. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen: - wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist. - wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 300,- € übersteigt, sofern nicht anders die erforderlichen Feststellungen getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind von dem Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 50,- € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigem Schaden, den bei der Fahrzeugübergabe übergebenen Verkehrsunfallbericht komplett ausgefüllt (incl. gezeichneter Skizze) zu übergeben. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung des Mieters und der Insassen seines Fahrzeugs.

12. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung: mit 100 Millionen Deckung, jedoch höchstens 12 Millionen Euro je geschädigte Person. Selbstbeteiligung in der Vollkasko bzw. Teilkasko wie im Mietvertrag angegeben.

13. HAFTUNG DES MIETERS

- a.) Der Mieter haftet bei Schäden für Reparaturen, Selbstbeteiligung lt. Mietvertrag. Weiterhin haftet er für sämtliche anfallenden Kosten die nicht von der Voll-/Teilkaskoversicherung abgedeckt sind.
- b.) Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit entstanden ist. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gem. Ziffer 10 und/oder 11 dieser Bedingungen verletzt so haftet er ebenfalls voll. Es sei denn, die Verletzung hatte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens.
- c.) Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (siehe Ziffer 6), oder zu verbotenem Zweck (siehe Ziffer 7 und 8), durch das Ladegut, oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.
- d.) Der Mieter haftet bei selbstverschuldetem Unfall für Mietausfälle für die Dauer der Reparatur oder bei Totalschaden für die Dauer der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs.
- e.) Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.
- f.) Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 20 EUR (inkl. MwSt.), es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

14. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für, durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe des Fahrzeugs zurücklässt.

15. GERICHTSSTAND

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.

16. ÜBERSICHTSKLAUSEL UND TEILUNWIRKSAMKEIT

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat das auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihre Zwecke in wirksamer Weise erfüllt werden.